

## Grosser Gemeinderat, Vorlage

### **Einführung der elektronischen Stimmabgabe im Grossen Gemeinderat Änderung von §§ 60 und 61 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug**

Bericht und Antrag des Büros des Grossen Gemeinderates vom 19. Januar 2018

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit eine Vorlage zur Änderung von §§ 60 und 61 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug vom 4. November 1997. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

- 1. Ausgangslage**
  - 1.1 Motion von Jürg Messmer, SVP, betreffend Mitbenutzung der geplanten elektronischen Abstimmungsanlage im Regierungsgebäude**
  - 1.2 Motion der SVP-Fraktion betreffend Mitbenutzung der elektronischen Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal**
  
- 2. Einführung der elektronischen Stimmabgabe im Grossen Gemeinderat**
  - 2.1 Abklärungen des Büros GGR bei der Staatskanzlei des Kantons Zug**
  - 2.2 Anpassung der Geschäftsordnung (4. Abschnitt: Abstimmungen)**
    - 2.2.1 § 60 GSO (Stimmabgabe)
    - 2.2.2 § 61 GSO (Namensabstimmung, geheime Abstimmung)
  - 2.3 Benützungsort zur elektronischen Abstimmungsanlage**
  
- 3. Personelle und Finanzielle Auswirkungen**
  
- 4. Antrag**

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Motion von Jürg Messmer, SVP, betreffend Mitbenutzung der geplanten elektronischen Abstimmungsanlage im Regierungsgebäude

Am 24. März 2016 reichte Jürg Messmer, SVP, bei der Stadtkanzlei Zug einen parlamentarischen Vorstoss ein mit dem Titel "Motion betreffend Mitbenutzung der geplanten elektronischen Abstimmungsanlage im Regierungsgebäude". Mit seinem Vorstoss verlangt der Motionär vom Stadtrat bzw. vom Büro des Grossen Gemeinderates, mit der Zuger Regierung Kontakt aufzunehmen mit dem Ziel, die elektronische Abstimmungsanlage jeweils auch für die Sitzungen des GGR zur Verfügung zu stellen.

An seiner Sitzung vom 12. April 2016 wandelte der Grosse Gemeinderat den Vorstoss in ein Postulat um und überwies dieses dem Büro GGR zum Bericht und Antrag.

Mit Bericht und Antrag vom 21. März 2017 äusserte sich das Büro GGR ablehnend zu einer Mitbenutzung der elektronischen Abstimmungsanlage durch den Grossen Gemeinderat. Seine ablehnende Haltung begründete es mit dem zu befürchtenden Mehraufwand für die Stimmzählenden und die Stadtweibelin, dem Mehraufwand bei Mutationen im Rat sowie generell der Gefahr einer Verkomplizierung der Abstimmungsverfahren. Überdies würde die Mitbenutzung zu einmaligen Kosten von rund CHF 30'000.00 führen. Zusammenfassend hält das Büro GGR fest, dass es eine elektronische Abstimmungsanlage für den Grossen Gemeinderat für unnötig hält.

An seiner Sitzung vom 11. April 2017 beschloss der Grosse Gemeinderat in einer Abstimmung unter Namensaufruf mit 21 zu 15 Stimmen, den Vorstoss nicht abzuschreiben und somit als pendent auf der Geschäftskontrolle zu halten.

### 1.2 Motion der SVP-Fraktion betreffend Mitbenutzung der elektronischen Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal

Am 13. April 2017 reichte Jürg Messmer namens der SVP-Fraktion erneut eine Motion zum Thema elektronische Abstimmungsanlage ein; diesmal mit dem Titel "Motion betreffend Mitbenutzung der elektronischen Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal." Mit diesem Vorstoss sollte das Büro GGR beauftragt werden, beim Kanton Zug vorstellig zu werden und die Mitbenutzung der elektronischen Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal zu beantragen. Zudem sollte das Büro GGR eingeladen werden, allfällig notwendige gesetzliche Grundlagen zu schaffen, um im Stadtparlament die elektronische Abstimmungsanlage inkl. Ergebnisdarstellung einsetzen zu können. Dabei sollte das Abstimmungsverhalten der einzelnen Ratsmitglieder – ausser bei geheimen Abstimmungen – für die Allgemeinheit auf dem Internet zugänglich gemacht werden.

Zur Begründung des Vorstosses wurde Folgendes vorgebracht: An der GGR-Sitzung vom 11. April 2017 sei die Antwort des Büros GGR zum Postulat "Mitbenutzung der elektronischen Abstimmungsanlage" mit 21 zu 15 Stimmen ablehnend zur Kenntnis genommen worden. Mit der Beantwortung des Postulats seien auch die zu erwartenden Kosten für die Mitbenutzung der elektronischen Abstimmungsanlage bereits ausgewiesen worden. Durch die elektronische Abstimmungsanlage könne die Transparenz signifikant erhöht werden, da für Medienschaffende und interessierte Bürgerinnen und Bürger auch nachträglich das Stimmverhalten der einzelnen Parlamentsmitglieder einsehbar sei. Weiter dürfe auch von einem gewissen Zeitersparnis ausgegangen werden, da das Auszählen der Stimmen weg falle.

## 2. Einführung der elektronischen Stimmabgabe im Grossen Gemeinderat

Gestützt auf die Verhandlungen im Grossen Gemeinderat zu den beiden parlamentarischen Vorstössen Messmer und Fraktion SVP ist das Büro GGR zur Überzeugung gelangt, dass die Mehrheit der Ratsmitglieder die Einführung der elektronischen Stimmabgabe wünscht. Für eine Einführung sprechen aus Sicht des Büros insbesondere Überlegungen der Transparenz. Die deutlich erhöhte Transparenz über das Abstimmungsverhalten würde sowohl gegen innen (GGR) als auch gegen aussen (Öffentlichkeit) wirken. So könnte im Nachhinein das Abstimmungsverhalten der einzelnen Parlamentarierinnen und Parlamentarier analysiert werden. Insbesondere für Verbände, aber auch für die Bürgerinnen und Bürger, könnte dies von grossem Interesse sein.

### 2.1 Abklärungen des Büros GGR bei der Staatskanzlei des Kantons Zug

Im Anschluss an die Überweisung der Motion der SVP-Fraktion an der GGR-Sitzung vom 9. Mai 2017 fragte das Büro GGR bei der Staatskanzlei des Kantons Zug an, ob eine Mitbenützung der elektronischen Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal durch den Grossen Gemeinderat möglich sei und falls ja, zu welchen Bedingungen dieses Mitbenützungsrecht eingeräumt würde. Mit Antwortschreiben vom 29. Juni 2017 hiess der Kantonsrat des Kantons Zug das betreffende Ersuchen gut. Als Bedingungen für eine Mitbenützung wurden aufgeführt: Bezahlung einer Einkaufspauschalen im Betrag von CHF 20'000.00, Beschaffung des IVS-Systems (Interactive Voting System) auf Kosten der Stadt Zug, Beteiligung an den künftigen Unterhalts-, Reparatur- und Erneuerungskosten zu 1/3 (Kanton 2/3), Betrieb der Anlage während den GGR-Sitzungen durch städtisches Personal, Schulung des Personals auf Kosten der Stadt Zug. Diese Bedingungen werden Gegenstand einer Vereinbarung sein, welche mit dem Kanton abzuschliessen sein wird.

### 2.2 Anpassung der Geschäftsordnung (4. Abschnitt: Abstimmungen)

Die Einführung der elektronischen Stimmabgabe im Grossen Gemeinderat macht eine Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug vom 4. November 1997 (Geschäftsordnung, GSO; SRZ 152.1) erforderlich. Anzupassen sind namentlich die beiden §§ 60 und 61, welche sich im 4. Abschnitt der Geschäftsordnung unter dem Gliederungstitel "Abstimmungen" befinden.

#### 2.2.1 § 60 GSO (Stimmabgabe)

Nach dem geltenden Recht erfolgt die Abstimmung im Grossen Gemeinderat in der Regel durch Aufheben der Hand. Diese Form der Willenskundgebung führte in der Vergangenheit vereinzelt zu Missverständnissen, nämlich dann, wenn die Zeichengebung durch ein Ratsmitglied zu wenig deutlich geschah. Mit der Einführung der elektronischen Stimmabgabe kann dieses Problem behoben werden. Zu diesem Zweck ist in der vorliegenden Bestimmung neu festzuhalten, dass die Stimme in der Regel mittels elektronischer Abstimmungsanlage abgegeben wird. Standardabstimmungsverfahren wird somit neu die Stimmabgabe auf elektronischem Weg sein. Ausnahmsweise wird aber auf das Verfahren mit Aufheben der Hand zurückgegriffen; nämlich bei der Bereinigung von Anträgen, wenn mehr als drei einander ausschliessende Anträge gestellt worden sind und selbstverständlich dann, wenn die Anlage ausgefallen ist bzw. unter einer Betriebsstörung leidet.

Weil die elektronische Abstimmungsanlage für maximale Transparenz sorgt, kann sie folgerichtig auch bei geheimer Abstimmung nicht zum Einsatz gelangen. Weil Wahlen per definitionem geheim sind (vgl. § 64 Abs. 1 GSO), kann die elektronische Abstimmungsanlage nur für Sachabstimmungen eingesetzt werden, nicht aber für Wahlen.

#### 2.2.2 § 61 GSO (Namensabstimmung, Geheime Abstimmung)

Mit einer Abstimmung unter Namensaufruf werden grundsätzlich folgende zwei Zielsetzungen verfolgt: Einerseits soll damit Transparenz geschaffen werden in dem Sinne, dass für jedermann ohne Weiteres ersichtlich sein soll, wie die einzelnen Ratsmitglieder abgestimmt haben (Publizitätswirkung). Andererseits soll damit aber auch eine korrekte Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sichergestellt werden. Mit der Einführung der Stimmabgabe mittels elektronischer Abstimmungsanlage werden sowohl das Transparenzziel als auch das Ziel, das Abstimmungsergebnis korrekt zu ermitteln, in optimaler Weise erreicht. Es besteht deshalb keine Veranlassung mehr, das Verfahren der Abstimmung unter Namensaufruf weiterhin anzubieten und in der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates zu belassen. Hingegen soll die Möglichkeit der geheimen Abstimmung beibehalten werden. Für dieses Verfahren kommt die elektronische Abstimmungsanlage allerdings nicht zum Einsatz. Paragraph 61 GSO ist daher insofern zu bereinigen, dass in dieser Bestimmung nur noch die geheime Abstimmung geregelt wird (vgl. neu Abs. 1). Weil es damit keine Konkurrenz zwischen Namensabstimmung und geheimer Abstimmung mehr geben kann, ist Absatz 2 ersatzlos zu streichen. Absatz 3 wird gegenstandslos und ist damit ersatzlos aufzuheben, weil die Abstimmung unter Namensaufruf nicht mehr vorgesehen ist.

#### 2.3 Benützungsordnung zur elektronischen Abstimmungsanlage

Die Einzelheiten für die Benützung der elektronischen Abstimmungsanlage sollen in einer Benützungsordnung festgelegt werden. Gemäss dem neuen § 60 Abs. 2 GSO erlässt das Büro GGR die Benützungsordnung. Dieser Aufgabe ist das Büro GGR anlässlich seiner Sitzung vom 19. Januar 2018 (vorgängiges Zirkularverfahren) nachgekommen. Die Benützungsordnung tritt ebenfalls per 1. März 2018 in Kraft. In deren § 1 (Geltungsbereich) wird § 60 Abs. 3 GSO konkretisiert und werden die Fälle namentlich aufgezählt, bei welchen die Abstimmungsanlage nicht zum Einsatz kommt. Unter § 2 (Berichte) und in den Anhängen 1 und 2 wird geregelt, wie die Berichte auszugestalten sind. Unterschieden wird dabei zwischen einem provisorischen und einem definitiven Bericht. Verbindlich ist ausschliesslich der definitive Bericht, welcher dem Protokoll angehängt und im Internet veröffentlicht wird. In § 3 (Zuständigkeiten) werden die Zuständigkeiten geregelt. Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die korrekte Bedienung der Abstimmungsanlage bei den Stimmezählenden. Die Stadtweibelin oder der Stadtweibel bereitet die Anlage im Vorfeld der Ratssitzung lediglich vor. Konkretisiert werden die Aufgaben der Stimmezählenden in § 4 (Erfassung während der Sitzung). In § 5 (Abstimmungsvorgang) wird erläutert, wie das Abstimmungsverfahren abzulaufen hat.

### 3. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Einführung der elektronischen Stimmabgabe wird zu einem Mehraufwand für die Stadtweibelin führen, welche die Abstimmungsanlage jeweils vor den GGR-Sitzungen in Betrieb setzen muss. Als Initialaufwand werden überdies gewisse personelle bzw. monetäre Ressourcen für die Schulung der Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler erforderlich sein. Dieser Mehraufwand wird jedoch nicht derart gross sein, dass er zu einer Ausweitung des Stellenplans führen wird.

Die Kosten für die Mitbenützung der Abstimmungsanlage setzen sich zusammen aus einer einmaligen Einkaufspauschale im Betrag von CHF 20'000.00 sowie einmaligen Beschaffungskosten für das IVS-System (rund CHF 3'500.00) und für einen leistungsfähigen PC mit Farbdrucker zur Auswertung der Abstimmungen (rund CHF 2'500.00). Der Umfang der künftigen Kostenbeteiligung von 1/3 für Unterhalt, Reparaturen und Erneuerungen der Anlage kann zurzeit betragsmässig noch nicht abgeschätzt werden. Die entsprechenden Kosten dürften sich aber in einem bescheidenen Rahmen bewegen. Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Einführung der elektronischen Stimmabgabe im Grossen Gemeinderat weder in personeller noch in finanzieller Hinsicht nennenswerte Auswirkungen haben wird.

### 4. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- die beiliegende Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug zum Beschluss zu erheben, und
- die Motion der SVP-Fraktion betreffend Mitbenützung der elektronischen Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal erheblich zu erklären und als erfüllt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 19. Januar 2018

Hugo Halter  
Ratspräsident

Martin Würmli  
Stadtschreiber

Beilagen:

1. Beschlussentwurf
2. Änderungserlass zur Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug: Entwurf (die in Kraft stehende Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats ist im Internet [www.stadtzug/rechtssammlung](http://www.stadtzug/rechtssammlung) aufgesetzt)
3. Benützungsordnung zur elektronischen Abstimmungsanlage vom 19. Januar 2018
4. Motion der SVP-Fraktion betreffend Mitbenützung der elektronischen Abstimmungsanlage im Kantonsratssaal vom 13. April 2017

Die Vorlage wurde vom Büro GGR verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtschreiber Martin Würmli, Tel. 041 728 21 02.

## Beschlussentwurf

### Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

#### **betreffend Einführung der elektronischen Stimmabgabe im Grossen Gemeinderat Änderung von §§ 60 und 61 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Büros GGR Nr. 2470 vom 19. Januar 2018:

1. Im Grossen Gemeinderat der Stadt Zug wird die elektronische Stimmabgabe eingeführt.
2. Die Änderung von §§ 60 und 61 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug wird zum Beschluss erhoben.
3. Diese Änderung tritt am 1. März 2018 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Das Büro GGR wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
  - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
  - b) gemäss § 17<sup>bis</sup> des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Hugo Halter  
Präsident

Martin Würmli  
Stadtschreiber